



25.1.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften
(COM(2018)0185 – C8-0143/2018 – 2018/0090(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Daniel Dalton

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	70
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	72
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	73

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993, der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018)0185 – C8-0143/2018 – 2018/0090(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0185),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0143/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundesrat und vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar sei,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2018¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0029/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 66.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Verbraucherschutzvorschriften sollten in der gesamten Union wirksam angewandt werden. Allerdings ergab die umfassende Eignungsprüfung der Richtlinien zum Verbraucher- und Marketingrecht, die die Kommission 2016 und 2017 im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) durchführte, dass die Wirksamkeit der Verbraucherschutzvorschriften der Union dadurch beeinträchtigt wird, dass sowohl Unternehmer als auch Verbraucher nicht hinlänglich informiert sind, **die Rechtsdurchsetzung unzureichend ist und nur beschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten für Verbraucher bestehen.**

Geänderter Text

(2) Die Verbraucherschutzvorschriften sollten in der gesamten Union wirksam angewandt werden. Allerdings ergab die umfassende Eignungsprüfung der Richtlinien zum Verbraucher- und Marketingrecht, die die Kommission 2016 und 2017 im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) durchführte, dass die Wirksamkeit der Verbraucherschutzvorschriften der Union dadurch beeinträchtigt wird, dass sowohl Unternehmer als auch Verbraucher nicht hinlänglich informiert sind und **bestehende Rechtsbehelfsmöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um eine kohärentere Verhängung von Sanktionen zu erleichtern, insbesondere bei Verstößen innerhalb der Union, weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension **im Sinne** der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 sollten für die Verhängung von Geldbußen nicht erschöpfende gemeinsame Kriterien eingeführt werden. Diese Kriterien sollten auch den grenzübergreifenden Charakter des Verstoßes umfassen; es sollte also berücksichtigt werden, ob aufgrund des Verstoßes auch in anderen Mitgliedstaaten Verbraucher geschädigt wurden. Zudem

Geänderter Text

(6) Um eine kohärentere Verhängung von Sanktionen zu erleichtern, insbesondere bei Verstößen innerhalb der Union, weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension **gemäß** der Verordnung (EU) Nr. 2017/2394 sollten für die Verhängung von Geldbußen nicht erschöpfende gemeinsame Kriterien eingeführt werden. Diese Kriterien sollten auch den grenzübergreifenden Charakter des Verstoßes umfassen; es sollte also berücksichtigt werden, ob aufgrund des Verstoßes auch in anderen Mitgliedstaaten Verbraucher geschädigt wurden, **falls diese**

sollte ein etwaiger Schadensersatz, den der Verbraucher vom Unternehmer für den entstandenen Schaden erhalten hat, **berücksichtigt werden**. Wiederholte Verstöße desselben Urhebers zeigen dessen Neigung, solche Verstöße zu begehen; sie sind daher ein deutlicher Hinweis darauf, wie schwer das fragliche Verhalten wiegt und inwiefern die Sanktion erhöht werden muss, um eine wirksame Abschreckung zu erreichen. Das Kriterium der aufgrund des Verstoßes erlangten finanziellen Vorteile oder vermiedenen Verluste ist besonders dann relevant, wenn das nationale Recht Geldbußen als Sanktionen vorsieht und der Geldbußenhöchstbetrag in den entsprechenden Vorschriften als Prozentsatz des Unternehmerumsatzes festgesetzt ist und wenn der Verstoß nur einen oder einige der Märkte betrifft, auf denen der Unternehmer tätig ist.

Information im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2394 über den Informationsaustausch verfügbar ist. Berücksichtigt werden sollten zudem ein etwaiger Schadensersatz, den der Verbraucher vom Unternehmer für den entstandenen Schaden erhalten hat, **sowie der Umfang, in dem der Unternehmer tätig wurde, um die Folgen des betreffenden Verstoßes zu beseitigen und dessen mögliche nachteilige Auswirkungen abzumildern**. Wiederholte Verstöße desselben Urhebers zeigen dessen Neigung, solche Verstöße zu begehen; sie sind daher ein deutlicher Hinweis darauf, wie schwer das fragliche Verhalten wiegt und inwiefern die Sanktion erhöht werden muss, um eine wirksame Abschreckung zu erreichen. Das Kriterium der aufgrund des Verstoßes erlangten finanziellen Vorteile oder vermiedenen Verluste ist besonders dann relevant, wenn das nationale Recht Geldbußen als Sanktionen vorsieht und der Geldbußenhöchstbetrag in den entsprechenden Vorschriften als Prozentsatz des Unternehmerumsatzes festgesetzt ist und wenn der Verstoß nur einen oder einige der Märkte betrifft, auf denen der Unternehmer tätig ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Darüber hinaus sollten bei **Geldbußen, die als Sanktionen verhängt werden, der Jahresumsatz und die jährlichen Gewinne des zuwiderhandelnden Unternehmers sowie** etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen den Unternehmer verhängt wurden, berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit weitverbreiteten

Geänderter Text

(7) Darüber hinaus sollten bei Sanktionen etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen den Unternehmer verhängt wurden, berücksichtigt werden, insbesondere im Zusammenhang mit weitverbreiteten Verstößen und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und

Verstößen **gegen das Verbraucherrecht** und weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 sind.

Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 sind.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese nicht erschöpfenden gemeinsamen Kriterien für die Anwendung von Sanktionen sind möglicherweise nicht in allen Fällen, so insbesondere bei nicht schwerwiegenden Verstößen, relevant für die Entscheidung über Sanktionen. Die Mitgliedstaaten sollten auch anderen bei der Verhängung von Sanktionen anzuwendenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Grundsatz non bis in idem Rechnung tragen.

Geänderter Text

(8) Diese nicht erschöpfenden gemeinsamen Kriterien für die Anwendung von Sanktionen sind möglicherweise nicht in allen Fällen, so insbesondere bei nicht schwerwiegenden Verstößen, relevant für die Entscheidung über Sanktionen. Die Mitgliedstaaten sollten auch anderen bei der Verhängung von Sanktionen anzuwendenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Grundsatz non bis in idem **sowie den geltenden Verfahrensgarantien und Datenschutzvorkehrungen** Rechnung tragen, **die im Unionsrecht und im nationalen Recht und in der Charta der Grundrechte vorgesehen sind.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für weitverbreitete Verstöße **gegen das Verbraucherrecht** und für weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der

Geänderter Text

(9) Um sicherzustellen, dass die Behörden der Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und für weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, die Gegenstand koordinierter Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 sind,

Verordnung (EU) 2017/2394 sind, verhängen können, sollten Geldbußen als verbindliches Sanktionselement für solche Verstöße eingeführt werden. Um die abschreckende Wirkung der Geldbußen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht den Geldbußenhöchstbetrag für solche Verstöße auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem betreffenden Mitgliedstaat festsetzen.

verhängen können, sollten Geldbußen als verbindliches Sanktionselement für solche Verstöße eingeführt werden. Um die abschreckende Wirkung der Geldbußen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht den Geldbußenhöchstbetrag für solche Verstöße auf mindestens **10 000 000 EUR oder** 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers **im vergangenen Geschäftsjahr** in dem betreffenden Mitgliedstaat festsetzen, **je nachdem, welcher Satz höher ist.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Wenn eine zentrale zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgrund des in dieser Verordnung vorgesehenen Koordinierungsmechanismus eine Geldbuße gegen einen Unternehmer verhängt, der für einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlich ist, sollte sie in der Lage sein, eine Geldbuße von mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers **in allen von der koordinierten Durchsetzungsmaßnahme** betroffenen Mitgliedstaaten zu verhängen.

Geänderter Text

(10) Wenn eine zentrale zuständige nationale Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 aufgrund des in dieser Verordnung vorgesehenen Koordinierungsmechanismus eine Geldbuße gegen einen Unternehmer verhängt, der für einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension verantwortlich ist, sollte sie in der Lage sein, eine Geldbuße von **bis zu 10 000 000 EUR oder** mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers **im vergangenen Geschäftsjahr in allen** betroffenen Mitgliedstaaten zu verhängen, **je nachdem, welcher Satz höher ist.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) **Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, höhere maximale**

Geänderter Text

entfällt

umsatzabhängige Geldbußen für weitverbreitete Verbraucherrechtsverstöße und weitverbreitete Verbraucherrechtsverstöße mit Unions-Dimension im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 in ihren nationalen Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Vorgabe, die Geldbuße auf mindestens 4 % des Unternehmerumsatzes festzusetzen, sollte nicht für etwaige zusätzliche Vorschriften der Mitgliedstaaten über Zwangsgelder wie tägliche Geldbußen gelten, die bei Nichtbefolgung von Entscheidungen, Anordnungen, vorläufigen Maßnahmen, Zusagen des Unternehmers oder anderen Maßnahmen zwecks Unterbindung des Verstoßes zu verhängen sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zweck die Einnahmen aus Geldbußen verwendet werden, sollten die Mitgliedstaaten dem obersten Ziel des Verbraucherrechts und seiner Durchsetzung, also dem Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher, Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher **erwägen, zumindest einen Teil der Einnahmen aus Geldbußen dafür einzusetzen, den Verbraucherschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verbessern, etwa durch Förderung von Organisationen, die Verbraucherinteressen vertreten, oder durch** Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher.

Geänderter Text

(12) Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zweck die Einnahmen aus Geldbußen verwendet werden, sollten die Mitgliedstaaten dem obersten Ziel des Verbraucherrechts und seiner Durchsetzung, also dem Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher, Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten sollten daher **die Einnahmen aus Geldbußen einem Fonds zuweisen, in dessen Rahmen Schadensersatz für geschädigte Verbraucher geleistet oder der Verbraucherschutz oder der Schutz anderweitiger öffentlicher Interessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbessert wird, auch indem diese Einnahmen** Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher **zugewiesen werden, wobei dies entweder direkt durch die Mitgliedstaaten oder durch nationale oder europäische Verbraucherorganisationen**

geschehen kann.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Zur Beseitigung jeglicher Wirkung unlauterer Geschäftspraktiken** sollten die **Mitgliedstaaten** sicherstellen, dass Verbraucher, die durch **solche** Geschäftspraktiken geschädigt wurden, Rechtsbehelfe einlegen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sowohl vertragliche als auch außervertragliche Rechtsbehelfe bereitstellen. Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen vertraglichen Rechtsbehelfe sollten **mindestens** das Recht auf **Vertragskündigung beinhalten**. Die nach nationalem Recht vorgesehenen außervertraglichen Rechtsbehelfe sollten **mindestens** das Recht auf Schadensersatz beinhalten. Den Mitgliedstaaten würde es freistehen, Rechte im Zusammenhang mit zusätzlichen Rechtsbehelfen für Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, beizubehalten oder einzuführen, um sicherzustellen, dass solche Geschäftspraktiken ihre Wirkung vollständig verlieren.

Geänderter Text

(15) **Die Mitgliedstaaten** sollten sicherstellen, dass Verbraucher, die durch **unlautere** Geschäftspraktiken geschädigt wurden, Rechtsbehelfe einlegen können. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sowohl vertragliche als auch außervertragliche Rechtsbehelfe **in ihrem nationalen Recht** bereitstellen. Die von den Mitgliedstaaten vorgesehenen vertraglichen Rechtsbehelfe sollten **das Recht auf Kündigung eines Vertrags und weitere Rechtsbehelfe beinhalten, durch die dem unterschiedlichen Schweregrad möglicher Schäden Rechnung getragen wird und die auch** das Recht auf **Preisnachlass oder Schadensersatz umfassen**. Die nach nationalem Recht vorgesehenen außervertraglichen Rechtsbehelfe sollten das Recht auf Schadensersatz beinhalten. Den Mitgliedstaaten würde es freistehen, Rechte im Zusammenhang mit zusätzlichen Rechtsbehelfen für Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, beizubehalten oder einzuführen, um sicherzustellen, dass solche Geschäftspraktiken ihre Wirkung vollständig verlieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Daher sollten in der Richtlinie

Geänderter Text

(19) Daher sollten in der

2011/83/EU besondere
Transparenzanforderungen für Online-
Marktplätze vorgesehen werden, um
Verbraucher, die Online-Marktplätze
nutzen, darüber zu informieren, welches
die Hauptparameter für das Ranking der
Angebote sind, ob sie einen Vertrag mit
einem Unternehmer oder einem
Nichtunternehmer (beispielsweise einem
anderen Verbraucher) abschließen, ob
Verbraucherschutzvorschriften
Anwendung finden und welcher
Unternehmer für die Vertragserfüllung
verantwortlich ist und die
Verbraucherrechte zu gewährleisten hat,
sofern diese Anwendung finden. Diese
Informationen sollten in klarer und
verständlicher Weise und nicht nur durch
einen Verweis in den Allgemeinen
Geschäftsbedingungen oder einem
ähnlichen Vertragsdokument erteilt
werden. Die Informationspflichten für
Online-Marktplätze sollten
verhältnismäßig sein und ein
ausgewogenes Verhältnis zwischen einem
hohen Verbraucherschutzniveau und der
Wettbewerbsfähigkeit der Online-
Marktplätze gewährleisten. Online-
Marktplätze sollten nicht dazu verpflichtet
werden, bestimmte Verbraucherrechte
aufzulisten, wenn sie die Verbraucher
darüber informieren, ob die Rechte
Anwendung finden oder nicht. Welche
Informationen über die Verantwortung für
die Gewährleistung der Verbraucherrechte
zu erteilen sind, hängt von den
vertraglichen Vereinbarungen zwischen
dem Online-Marktplatz und den
betreffenden Drittunternehmern ab. Der
Online-Marktplatz kann darauf verweisen,
dass ausschließlich der Drittunternehmer
für die Gewährleistung der
Verbraucherrechte verantwortlich ist, oder
seine besonderen Zuständigkeiten
erläutern, wenn er die Verantwortung für
bestimmte Vertragsaspekte übernimmt,
zum Beispiel die Lieferung oder die
Ausübung des Widerrufsrechts. Die
Verpflichtung zur Erteilung von

Richtlinie **2005/29/EU und in der
Richtlinie** 2011/83/EU besondere
Transparenzanforderungen für Online-
Marktplätze vorgesehen werden, um
Verbraucher, die Online-Marktplätze
nutzen, darüber zu informieren, welches
die Hauptparameter **in der Reihenfolge
ihrer relativen Bedeutung** für das Ranking
der Angebote sind, ob sie einen Vertrag
mit einem Unternehmer oder einem
Nichtunternehmer (beispielsweise einem
anderen Verbraucher) abschließen, ob
Verbraucherschutzvorschriften
Anwendung finden und welcher
Unternehmer für die Vertragserfüllung
verantwortlich ist und die
Verbraucherrechte zu gewährleisten hat,
sofern diese Anwendung finden. Diese
Informationen sollten in klarer und
verständlicher Weise und nicht nur durch
einen Verweis in den Allgemeinen
Geschäftsbedingungen oder einem
ähnlichen Vertragsdokument erteilt
werden. Die Informationspflichten für
Online-Marktplätze sollten
verhältnismäßig sein und ein
ausgewogenes Verhältnis zwischen einem
hohen Verbraucherschutzniveau und der
Wettbewerbsfähigkeit der Online-
Marktplätze gewährleisten. Online-
Marktplätze sollten nicht dazu verpflichtet
werden, bestimmte Verbraucherrechte
aufzulisten, wenn sie die Verbraucher
darüber informieren, ob die Rechte
Anwendung finden oder nicht. Welche
Informationen über die Verantwortung für
die Gewährleistung der Verbraucherrechte
zu erteilen sind, hängt von den
vertraglichen Vereinbarungen zwischen
dem Online-Marktplatz und den
betreffenden Drittunternehmern ab. Der
Online-Marktplatz kann darauf verweisen,
dass ausschließlich der Drittunternehmer
für die Gewährleistung der
Verbraucherrechte verantwortlich ist, oder
seine besonderen Zuständigkeiten
erläutern, wenn er die Verantwortung für
bestimmte Vertragsaspekte übernimmt,
zum Beispiel die Lieferung oder die

Informationen über die Hauptparameter für die Bestimmung des Rankings der Suchergebnisse gilt unbeschadet etwaiger Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Algorithmen. Diese Informationen sollten Aufschluss über die von dem Marktplatz verwendeten wichtigsten Standardparameter geben, müssen jedoch nicht auf jede einzelne Suchanfrage zugeschnitten sein.

Ausübung des Widerrufsrechts. Die Verpflichtung zur Erteilung von Informationen über die Hauptparameter für die Bestimmung des Rankings der Suchergebnisse gilt **im Einklang mit der Richtlinie 2016/943** unbeschadet etwaiger Geschäftsgeheimnisse in Bezug auf die zugrunde liegenden Algorithmen. Diese Informationen sollten Aufschluss über die von dem Marktplatz verwendeten wichtigsten Standardparameter geben, müssen jedoch nicht auf jede einzelne Suchanfrage zugeschnitten sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Transparenzanforderungen für Online-Marktplätze müssen robust sein, um die Verbraucher auch dann zu schützen, wenn zusätzliche wesentliche Informationen erst nach dem Verkauf verfügbar werden und sie bereits durch einen Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden sind. Die Verbraucher sollten davor geschützt werden, illegale Inhalte zu kaufen oder zu verwenden, die eine Gefahr für ihre Gesundheit und Sicherheit darstellen. Außerdem sollte es ihnen möglich sein, auf alle verfügbaren Rechtsbehelfe zurückzugreifen, auch mittels der alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die in der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} vorgesehen sind. Daher sollten sie informiert werden, wenn sie ein illegales Produkt oder eine illegale Dienstleistung erworben haben oder wenn das Angebot irreführend war. Online-Marktplätzen ist nicht immer bekannt, ob ein Angebot oder Produkt illegal ist. Sollten sie jedoch nach dem

Verkauf Kenntnis von solchen Informationen erlangen, sollten sie sie nicht nur den Unternehmern, sondern auch den Verbrauchern mitteilen. Diese Anforderung steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}, da sie nur gelten würde, nachdem ein Online-Marktplatz eine Meldung erhalten und auf Richtigkeit geprüft hat und dann die Entfernung der illegalen Angebote, Produkte oder Dienstleistungen veranlasst hat.

^{1a} Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

^{1b} Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Es sollte beachtet werden, dass Vergleichs-Websites die Produkte nicht notwendigerweise objektiv nach Preis und Qualität einstufen und anzeigen und dass die Verbraucher möglicherweise nicht

wissen, dass die Möglichkeit besteht, dass Online-Marktplätze dafür bezahlt werden, bestimmte Produkte oder Dienstleistungen in unzulässiger Weise hervorzuheben. Daher sollten die nationalen Aufsichtsbehörden die Branchen überwachen, in denen die Verbraucher dazu neigen, Vergleichs-Websites zu nutzen, sowie Untersuchungen durchführen, um zu ermitteln, ob die Verbraucher richtig verstanden haben, wie die Rankings auf Marktplätzen zustande kommen. Im Falle von Diskrepanzen sollten branchenspezifische Maßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG⁴⁵ sollten Online-Marktplätze nicht dazu verpflichtet werden, den Rechtsstatus von Drittanbietern zu überprüfen. Stattdessen sollte ein Online-Marktplatz verlangen, dass Dritte, die Produkte auf dem Online-Marktplatz anbieten, ihren Status als Unternehmer oder Nichtunternehmer für die Zwecke des Verbraucherrechts angeben und diese Information dem Online-Marktplatz zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(20) Online-Marktplätze sollten verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass mit den von ihnen angebotenen Diensten kein Missbrauch getrieben wird, durch den die Verbraucher anfällig werden. Es sollte ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet sein, das der Art der verkauften Waren und Dienstleistungen sowie jedem nachweislich aus dem Verkauf resultierenden Schaden entspricht. Insbesondere sollten die Online-Marktplätze Aktivitäten überwachen, bei denen der Verdacht besteht, dass ein Unternehmer vorgibt, kein Unternehmer zu sein, um die Entscheidungen der Verbraucher und ihre Erwartungen an die Qualität der Produkte oder Dienstleistungen, die sie erwerben, zu beeinflussen.

⁴⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung digitaler Dienstleistungen erfolgen häufig online im Rahmen von Verträgen, bei denen der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Ein Merkmal digitaler Dienstleistungen ist eine kontinuierliche Beteiligung des Unternehmers während der Vertragslaufzeit, die dem Verbraucher ermöglicht, die Dienstleistung, **zum Beispiel die Erstellung, Verarbeitung, Speicherung oder den Austausch von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu diesen Daten, in Anspruch zu nehmen.** Digitale Dienstleistungen sind beispielsweise **Abonnement-Verträge für Content-Plattformen, Cloud-Speicher, Webmail, soziale Medien und Cloud-Anwendungen.** Die kontinuierliche Beteiligung des Diensteanbieters rechtfertigt die Anwendung der in der Richtlinie 2011/83/EU enthaltenen Bestimmungen über das Widerrufsrecht, die dem Verbraucher ermöglichen, die Dienstleistung zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu entscheiden, ob er sie weiter in Anspruch nehmen will oder nicht. Dagegen sind Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **die nicht auf einem körperlichen**

Geänderter Text

(21) Die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung digitaler Dienstleistungen erfolgen häufig online im Rahmen von Verträgen, bei denen der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Ein Merkmal digitaler Dienstleistungen ist eine kontinuierliche Beteiligung des Unternehmers während der Vertragslaufzeit, die dem Verbraucher ermöglicht, die Dienstleistung **in Anspruch zu nehmen, durch die Daten in digitaler Form erstellt und verarbeitet werden können, zugänglich sind oder gespeichert werden können.** Digitale Dienstleistungen sind beispielsweise **Dienste zur gemeinsamen Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehosting, Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien angeboten werden.** Die kontinuierliche Beteiligung des Diensteanbieters rechtfertigt die Anwendung der in der Richtlinie 2011/83/EU enthaltenen Bestimmungen über das Widerrufsrecht, die dem Verbraucher ermöglichen, die Dienstleistung zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu entscheiden, ob er sie weiter in Anspruch nehmen will oder nicht. Dagegen sind

Datenträger bereitgestellt werden, durch eine einmalige Maßnahme des Unternehmers gekennzeichnet, mit der dieser dem Verbraucher bestimmte digitale Inhalte wie bestimmte Musik- oder Videodateien bereitstellt. Diese Einmaligkeit der Bereitstellung digitaler Inhalte liegt der Ausnahme vom Widerrufsrecht gemäß Artikel 16 Buchstabe m der Richtlinie 2011/83/EU zugrunde, wonach der Verbraucher das Widerrufsrecht verliert, wenn die Vertragserfüllung, zum Beispiel das Herunterladen oder Streamen der betreffenden Inhalte, begonnen hat.

Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte durch eine einmalige Maßnahme des Unternehmers gekennzeichnet, mit der dieser dem Verbraucher bestimmte digitale Inhalte wie bestimmte Musik- oder Videodateien bereitstellt. Diese Einmaligkeit der Bereitstellung digitaler Inhalte liegt der Ausnahme vom Widerrufsrecht gemäß Artikel 16 Buchstabe m der Richtlinie 2011/83/EU zugrunde, wonach der Verbraucher das Widerrufsrecht verliert, wenn die Vertragserfüllung, zum Beispiel das Herunterladen oder Streamen der betreffenden Inhalte, begonnen hat.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Richtlinie 2011/83/EU gilt bereits für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, ***die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden (also die Bereitstellung digitaler Online-Inhalte)***, unabhängig davon, ob der Verbraucher ***einen*** Geldzahlung leistet oder personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Dagegen gilt die Richtlinie 2011/83/EU nur für Dienstleistungsverträge, einschließlich Verträgen über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Folglich gilt die Richtlinie nicht für Verträge über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten ohne Zahlung eines Preises zur Verfügung stellt. Aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten und der Austauschbarkeit von kostenpflichtigen digitalen Dienstleistungen und digitalen Dienstleistungen, die im Austausch für personenbezogene Daten bereitgestellt werden, sollten sie denselben

Geänderter Text

(22) Die Richtlinie 2011/83/EU gilt bereits für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, unabhängig davon, ob der Verbraucher ***eine*** Geldzahlung leistet oder personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Dagegen gilt die Richtlinie 2011/83/EU nur für Dienstleistungsverträge, einschließlich Verträgen über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Folglich gilt die Richtlinie nicht für Verträge über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten ohne Zahlung eines Preises zur Verfügung stellt. Aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten und der Austauschbarkeit von kostenpflichtigen digitalen Dienstleistungen und digitalen Dienstleistungen, die im Austausch für personenbezogene Daten bereitgestellt werden, sollten sie denselben Bestimmungen nach der Richtlinie 2011/83/EU unterliegen.

Bestimmungen nach der Richtlinie
2011/83/EU unterliegen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Es sollte für Kohärenz zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU und dem der [Richtlinie über digitale Inhalte] gesorgt werden, die auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder die Erbringung digitaler Dienstleistungen Anwendung findet, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt.

Geänderter Text

(23) Es sollte für Kohärenz zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU und dem der [Richtlinie über digitale Inhalte] gesorgt werden, die auf Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder die Erbringung digitaler Dienstleistungen Anwendung findet, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt **oder deren Verfügungstellung zusagt**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Daher sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU auf Verträge ausgeweitet werden, nach denen der Unternehmer eine digitale Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt. Ähnlich wie bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte, **die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden**, sollte die Richtlinie stets Anwendung finden, wenn der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer

Geänderter Text

(24) Daher sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU auf Verträge ausgeweitet werden, nach denen der Unternehmer eine digitale Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt. Ähnlich wie bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte sollte die Richtlinie stets Anwendung finden, wenn der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet, um die digitalen Inhalte bereitzustellen oder die digitale

ausschließlich verarbeitet, um die digitalen Inhalte bereitzustellen oder die digitale Dienstleistung zu erbringen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken. **Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.**

Dienstleistung **im Einklang mit der [Richtlinie über digitale Inhalte]** zu erbringen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken. **Das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten gilt für alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen verarbeitet werden.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Erfolgt die Bereitstellung digitaler Inhalte beziehungsweise die Erbringung einer digitalen Dienstleistung nicht gegen Zahlung eines Preises, sollte die Richtlinie 2011/83/EU nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer personenbezogene Daten ausschließlich erhebt, um **digitale Inhalte oder eine digitale Dienstleistung in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten oder um** rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Dazu könnten Fälle gehören, in denen die Registrierung des Verbrauchers zu Sicherheits- und Identifizierungszwecken gesetzlich vorgeschrieben ist, **oder Fälle, in denen ein Entwickler von quelloffener Software nur Daten von Nutzern erhebt, um die Kompatibilität und Interoperabilität dieser Software zu gewährleisten.**

Geänderter Text

(25) Erfolgt die Bereitstellung digitaler Inhalte beziehungsweise die Erbringung einer digitalen Dienstleistung nicht gegen Zahlung eines Preises, sollte die Richtlinie 2011/83/EU – **zwecks Sicherstellung der vollständigen Übereinstimmung mit der Richtlinie über digitale Inhalte** – nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer personenbezogene Daten ausschließlich erhebt, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen, **denen er unterliegt.** Dazu könnten Fälle gehören, in denen die Registrierung des Verbrauchers zu Sicherheits- und Identifizierungszwecken gesetzlich vorgeschrieben ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Richtlinie 2011/83/EU sollte

Geänderter Text

(26) Die Richtlinie 2011/83/EU sollte

auch nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer lediglich Metadaten **wie die IP-Adresse, den Browserverlauf oder sonstige Informationen, die beispielsweise von Cookies erfasst und übermittelt werden**, erhebt, es sei denn, der betreffende Sachverhalt gilt als Vertrag nach nationalem Recht. Ebenso wenig sollte die Richtlinie in Fällen gelten, in denen der Verbraucher ausschließlich zwecks Erlangung des Zugangs zu digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung Werbung ausgesetzt ist, ohne mit dem Unternehmer einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU auf derartige Fälle auszudehnen oder derartige Fälle, die vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen sind, auf andere Weise zu regeln.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

auch nicht in Fällen gelten, in denen der Unternehmer lediglich Metadaten, Informationen **über das Gerät des Verbrauchers oder den Browserverlauf** erhebt, es sei denn, der betreffende Sachverhalt gilt als Vertrag nach nationalem Recht. Ebenso wenig sollte die Richtlinie in Fällen gelten, in denen der Verbraucher ausschließlich zwecks Erlangung des Zugangs zu digitalen Inhalten oder einer digitalen Dienstleistung Werbung ausgesetzt ist, ohne mit dem Unternehmer einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, die Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU auf derartige Fälle auszudehnen oder derartige Fälle, die vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgenommen sind, auf andere Weise zu regeln.

Geänderter Text

(32a) Verträge über Einzellieferungen netzunabhängiger Energie sollten vom Widerrufsrecht ausgenommen werden. Aufgrund der Schwankungen der Marktpreise trägt der Unternehmer sonst ein unkalkulierbares Weiterveräußerungsrisiko.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) Die Richtlinie 2011/83/EU enthält vollständig harmonisierte Bestimmungen über das Recht auf Widerruf von Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. In diesem Zusammenhang haben sich zwei konkrete Pflichten als unverhältnismäßige Belastung für Unternehmer erwiesen und sollten gestrichen werden. **entfällt**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die erste Pflicht betrifft das Recht des Verbrauchers auf Widerruf von Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, und zwar auch, nachdem er die Waren in einem größeren Maß genutzt hat, als zur Feststellung ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften und ihrer Funktionsweise notwendig gewesen wäre. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU kann ein Verbraucher auch dann noch einen online oder außerhalb von Geschäftsräumen getätigten Kauf widerrufen, wenn er die Ware über das zulässige Maß hinaus genutzt hat; allerdings kann der Verbraucher in einem solchen Fall für einen etwaigen Wertverlust der Ware haftbar gemacht werden. **entfällt**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Die Pflicht zur Rücknahme solcher Waren stellt die Unternehmer, die den „Wertverlust“ der zurückgesandten Waren ermitteln und diese als gebrauchte Waren weiterverkaufen oder aussortieren müssen, vor Schwierigkeiten. Damit wird das mit der Richtlinie 2011/83/EU angestrebte ausgewogene Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt. Das Verbraucherrecht auf Rückgabe von Waren in solchen Fällen sollte daher gestrichen werden. Anhang I der Richtlinie 2011/83/EU „Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts“ sollte entsprechend dieser Änderung angepasst werden.

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Die zweite Pflicht betrifft Artikel 13 der Richtlinie 2011/83/EU, wonach Unternehmer die Rückzahlung verweigern können, bis sie die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er sie zurückgeschickt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Aufgrund der letztgenannten Option sind Unternehmer möglicherweise unter bestimmten Umständen gezwungen, eine Rückzahlung an den Verbraucher zu leisten, bevor sie die zurückgeschickten Waren erhalten und Gelegenheit hatten, diese in Augenschein zu nehmen. Damit

entfällt

wird das mit der Richtlinie 2011/83/EU angestrebte ausgewogene Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt. Deshalb sollte die Verpflichtung der Unternehmer, allein auf der Grundlage des Nachweises, dass die Waren an den Unternehmer zurückgeschickt wurden, eine Rückzahlung an den Verbraucher zu leisten, gestrichen werden. Anhang I der Richtlinie 2011/83/EU „Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts“ sollte entsprechend dieser Änderung angepasst werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Angesichts der technologischen Entwicklungen muss der Verweis auf die Faxnummer aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/83/EU aufgeführten Kommunikationsmitteln gestrichen werden, da Faxgeräte nur noch selten verwendet werden und weitgehend überholt sind. **Außerdem sollten** Unternehmer **alternativ zu einer E-Mail-Adresse** sonstige Möglichkeiten der Online-Kommunikation mit Verbrauchern, zum Beispiel Online-Formulare und Chats, **vorsehen** können, sofern diese dem Verbraucher ermöglichen, den Inhalt der Kommunikation ähnlich wie bei einer E-Mail auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern. Anhang I der Richtlinie „Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts“ sollte entsprechend **dieser Änderung** angepasst werden.

Geänderter Text

(38) Angesichts der technologischen Entwicklungen muss der Verweis auf die Faxnummer aus den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2011/83/EU aufgeführten Kommunikationsmitteln gestrichen werden, da Faxgeräte nur noch selten verwendet werden und weitgehend überholt sind. **Angesichts der Vielzahl am Handel beteiligter Unternehmensformen wird es nicht als notwendig erachtet, alle Unternehmer in allen Fällen zur Nutzung von Online-Kommunikationsinstrumenten zu verpflichten. Falls der Unternehmer jedoch Online-Kommunikationsmittel einsetzt, sollten dem Verbraucher Einzelheiten darüber mitgeteilt werden. Außerdem sollten sich Unternehmer für** sonstige Möglichkeiten der Online-Kommunikation mit Verbrauchern, zum Beispiel **für** Online-Formulare und Chats, **entscheiden** können, sofern diese dem Verbraucher ermöglichen, den Inhalt der Kommunikation ähnlich wie bei einer E-

Mail auf einem dauerhaften Datenträger zu speichern. Anhang I der Richtlinie „Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts“ sollte entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Anhang I Nummer 11 der Richtlinie 2005/29/EG, wonach versteckte Werbung in redaktionellen Inhalten in Medien verboten ist, sollte angepasst werden, um deutlich zu machen, dass dasselbe Verbot auch dann gilt, wenn ein Unternehmer einem Verbraucher Informationen in Form von **Suchergebnissen** nach einer Online-Suchanfrage des Verbrauchers bereitstellt.

Geänderter Text

(40) Anhang I Nummer 11 der Richtlinie 2005/29/EG, wonach versteckte Werbung in redaktionellen Inhalten in Medien verboten ist, sollte angepasst werden, um deutlich zu machen, dass dasselbe Verbot auch dann gilt, wenn ein Unternehmer einem Verbraucher Informationen in Form von **Ergebnissen bereitstellt, die deutlich sichtbar angezeigt werden, was jedoch nicht der Fall wäre, würden die Ergebnisse** nach einer Online-Suchanfrage des Verbrauchers **im Hauptteil der Suchergebnisse** bereitstellt. **Eine derart hervorstechende Platzierung sollte klar gekennzeichnet sein.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Die Verbraucher stützen sich bei ihren Kaufentscheidungen zunehmend auf Bewertungen und Empfehlungen der Verbraucher. Daher sollte es als unlautere Geschäftspraxis zur Irreführung der Verbraucher gewertet werden, wenn erklärt wird, dass eine Bewertung wahrheitsgemäß sei, ohne dass sinnvolle und angemessene Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass in der Bewertung die

authentische Erfahrung von Verbrauchern wiedergegeben wird. Solche Schritte wären etwa technische Mittel zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person, die eine Bewertung veröffentlicht, die Anforderung von Informationen zur Überprüfung, ob ein Verbraucher das Produkt tatsächlich verwendet hat, und die Bereitstellung eindeutiger Informationen für die Verbraucher, wie mit Bewertungen umgegangen wird, beispielsweise ob alle – ob positiv oder negativ – veröffentlicht werden oder ob diese Bewertungen im Wege eines Vertragsverhältnisses mit einem Unternehmer gesponsert oder beeinflusst werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40b) Aus demselben Grund sollte Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aktualisiert werden, um Werbung und Empfehlungen darin aufzunehmen, die den falschen Eindruck vermitteln, dass Freunde oder Bekannte ein Produkt, eine Dienstleistung oder einen digitalen Inhalt erworben, verwendet oder empfohlen haben.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert die unternehmerische Freiheit

(41) Die Vermarktung von Produkten mit identischer oder dem Anschein nach identischer Aufmachung und von

nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Die mitgliedstaatenübergreifende Vermarktung von Produkten als identisch, obgleich diese sich in Wirklichkeit in ihrer Zusammensetzung oder ihren Eigenschaften wesentlich voneinander unterscheiden, kann für Verbraucher irreführend sein und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen, die sie ansonsten nicht getroffen hätten.

Produkten, die unter derselben Marke vermarktet werden, sich aber in der Zusammensetzung oder den Eigenschaften unterscheiden, stellt eine irreführende Praxis dar, wenn eine solche Unterscheidung nicht klar und umfassend gekennzeichnet ist, sodass sie für Verbraucher umgehend sichtbar wird. Eine solche Praxis sollte als unfair gewertet und daher in die Liste irreführender Geschäftspraktiken aufgenommen werden, die gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG unter allen Umständen als unfair gelten. Allerdings kann ein Unternehmer aufgrund legitimer Faktoren Produkte derselben Marke an unterschiedliche geografische Märkte anpassen, etwa aufgrund der Verwendung einheimischer Inhaltsstoffe, von Anforderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, von Reformulierungszielen oder nachweisbaren Verbrauchspräferenzen, wobei solche Präferenzen durch zufriedenstellende Beweise bestätigt werden müssen. Mögliche Beweise stellen Verbraucherstudien dar, in denen Blindverkostungen oder Blindversuche sowie weitere Methoden zum Einsatz kommen, um eine klare nachgewiesene Präferenz bei der Wahl der Verbraucher zu bestimmen. Sollten sich Waren in ihrer Zusammensetzung oder ihren Eigenschaften wesentlich voneinander unterscheiden, während jedoch durch das Aussehen, die Bezeichnung oder die bildliche Darstellung der Eindruck erweckt wird, dass diese Waren identisch mit anderen in einem anderen Mitgliedstaat vermarkteten Waren sind, sollten diese Unterschiede klar und leicht verständlich kenntlich gemacht werden, sodass sie für Verbraucher umgehend sichtbar werden. Jedoch ist insbesondere bei Produkten, die für die Verwendung bei Säuglingen oder Kleinkindern vermarktet werden, beispielsweise bei Säuglingsnahrung, davon auszugehen, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass

regionale Unterschiede oder Geschmackspräferenzen dermaßen deutlich hervortreten. Unternehmer können sich aus diesem Grund nicht darauf berufen, wenn sie Produkte vermarkten, die sich in der Zusammensetzung oder den Eigenschaften wesentlich voneinander unterscheiden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Eine solche Praktik kann daher auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung der relevanten Elemente als Verstoß gegen die Richtlinie 2005/29/EG eingestuft werden. Um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften durch die Verbraucherschutz- und Lebensmittelbehörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, enthält die Bekanntmachung der Kommission vom 26.9.2017 „zur Anwendung des EU-Lebensmittel- und Verbraucherschutzrechts auf Fragen der Produkte von zweierlei Qualität – Der besondere Fall der Lebensmittel“⁴⁶ eine Orientierungshilfe für die Anwendung der derzeitigen EU-Vorschriften auf Fälle von Lebensmitteln von zweierlei Qualität. In diesem Zusammenhang arbeitet die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission gegenwärtig ein gemeinsames Konzept für die vergleichende Untersuchung von Lebensmitteln aus.

entfällt

⁴⁶ C(2017)6532.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Die Erfahrungen bei der Durchsetzung haben jedoch gezeigt, dass es für Verbraucher, Unternehmer und zuständige nationale Behörden möglicherweise nicht klar ist, welche Geschäftspraktiken gegen die Richtlinie 2005/29/EG verstoßen könnten, da es keine ausdrückliche Bestimmung zu dem betreffenden Aspekt gibt. Um sowohl für Unternehmer als auch für Durchsetzungsbehörden Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Richtlinie 2005/29/EG daher geändert werden und ausdrücklich untersagen, dass ein Produkt als identisch mit einem in mehreren anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Produkt vermarktet werden kann, obgleich sich diese Produkte in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden. Die zuständigen Behörden sollten derartige Praktiken gemäß den Bestimmungen der Richtlinie im Einzelfall beurteilen und dagegen vorgehen. Bei ihrer Beurteilung sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob solche Unterschiede von den Verbrauchern leicht zu erkennen sind, dass Unternehmer berechtigt sind, aufgrund legitimer Faktoren wie Verfügbarkeit oder Saisonabhängigkeit von Rohstoffen, bestimmter Verbraucherpräferenzen oder freiwilliger Strategien zur Verbesserung des Zugangs zu gesunden und nährstoffreichen Lebensmitteln Produkte derselben Marke an unterschiedliche geografische Märkte anzupassen, und dass Unternehmer berechtigt sind, Produkte derselben Marke in Packungen mit unterschiedlichem Gewicht oder unterschiedlicher Füllmenge auf

entfällt

verschiedenen geografischen Märkten anzubieten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Wenngleich Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen einen legitimen und bewährten Verkaufskanal darstellen, können einige besonders aggressive oder irreführende Vermarktungspraktiken im Zusammenhang mit **Besuchen** in der Wohnung eines Verbrauchers ohne dessen vorherige Zustimmung oder während Werbefahrten den Verbraucher – **wie bei Verkäufen in den Geschäftsräumen eines Unternehmers und im Fernabsatz** – unter Druck setzen, **Waren** zu kaufen, die er ansonsten nicht kaufen würde, beziehungsweise Käufe zu überhöhten Preisen zu tätigen, für die oftmals eine sofortige Zahlung zu leisten ist. Solche Praktiken zielen häufig auf ältere Menschen oder sonstige schutzbedürftige Verbraucher ab. **Einige Mitgliedstaaten halten diese Praktiken für nicht wünschenswert und erachten es für erforderlich, bestimmte Formen und Aspekte von Verkäufen außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU, zum Beispiel die aggressive und irreführende Vermarktung oder den Verkauf eines Produkts im Rahmen eines unerbetenen Besuchs in der Wohnung eines Verbrauchers oder im Rahmen von Werbefahrten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der EU verankerten Schutzes der Achtung des Privatlebens der Verbraucher zu beschränken.** Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Erleichterung der Durchsetzung sollte daher klargestellt werden, dass die Richtlinie 2005/29/EG die

Geänderter Text

(44) Wenngleich Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen einen legitimen und bewährten Verkaufskanal darstellen, können einige besonders aggressive oder irreführende Vermarktungspraktiken im Zusammenhang mit **hartnäckigem und unerwünschtem Ansprechen** in der Wohnung eines Verbrauchers ohne dessen vorherige Zustimmung oder während Werbefahrten den Verbraucher unter Druck setzen, **Produkte** zu kaufen, die er ansonsten nicht kaufen würde, beziehungsweise Käufe zu überhöhten Preisen zu tätigen, für die oftmals eine sofortige Zahlung zu leisten ist. Solche Praktiken zielen häufig auf ältere Menschen oder sonstige schutzbedürftige Verbraucher ab. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Erleichterung der Durchsetzung sollte daher klargestellt werden, dass die Richtlinie 2005/29/EG die Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf **bestimmte Praktiken im Zusammenhang mit hartnäckigem und unerwünschtem Ansprechen durch einen Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers oder in Bezug auf Werbefahrten, die von einem Gewerbetreibenden in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Waren bei Verbrauchern geworben wird oder Waren an Verbraucher verkauft werden, zu erlassen, sofern diese Bestimmungen verhältnismäßig, nicht diskriminierend und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses**

Mitgliedstaaten nicht daran hindert, **ohne eine Einzelfallbeurteilung der jeweiligen Praktik vorsehen zu müssen**, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf **unerbetene Besuche eines Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers zwecks Angebot oder Verkauf von Waren** oder in Bezug auf Werbefahrten, die von einem Gewerbetreibenden in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Waren bei Verbrauchern geworben wird oder Waren an Verbraucher verkauft werden, zu erlassen, sofern diese Bestimmungen **aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes des Privatlebens** gerechtfertigt sind. **Solche Bestimmungen sollten verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein.** Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, der Kommission alle diesbezüglich erlassenen nationalen Vorschriften mitzuteilen, damit die Kommission diese Informationen den interessierten Kreisen zur Verfügung stellen sowie die **Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der betreffenden Maßnahmen** kontrollieren kann.

gerechtfertigt sind. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, der Kommission alle diesbezüglich erlassenen nationalen Vorschriften mitzuteilen, damit die Kommission diese Informationen den interessierten Kreisen zur Verfügung stellen sowie die **Praktiken, die diesen nationalen Vorschriften unterliegen, und deren Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit** kontrollieren kann.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstaben la, lb und lc (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Punkte angefügt:

la) „Online-Marktplatz“ einen Diensteanbieter, der es Verbrauchern ermöglicht, über die Online-Benutzeroberfläche des Online-Marktplatzes Online-Verträge mit Unternehmern und Verbrauchern

abzuschließen;

lb) „Vergleichsdienst“ einen Dienst, der einen Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten von Unternehmern für Waren oder Dienstleistungen auf der Grundlage von Kriterien wie Preis, Merkmale oder Bewertungen für Verbraucher bietet oder der für Verbraucher einschlägige Händler für diese Waren, Dienstleistungen oder digitalen Inhalte listet, damit die Einleitung direkter Rechtsgeschäfte zwischen diesen Gewerbetreibenden und Verbrauchern erleichtert wird, unabhängig davon, ob diese Rechtsgeschäfte letztendlich abgeschlossen werden;

lc) „Online-Benutzeroberfläche“ eine Online-Benutzeroberfläche im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2018/302.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

„Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf **aggressive** oder **irreführende** Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit **unerbetenen Besuchen eines** Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers oder in Bezug auf Werbefahrten, die von einem Gewerbetreibenden in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Waren bei Verbrauchern geworben wird oder Waren an Verbraucher verkauft werden, zu erlassen, sofern diese Bestimmungen **aus Gründen der**

Geänderter Text

„Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf **bestimmte, als aggressiv** oder **irreführend eingestufte** Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit **hartnäckigem und unerwünschtem Ansprechen durch einen** Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers oder in Bezug auf Werbefahrten, die von einem Gewerbetreibenden in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Waren bei Verbrauchern geworben wird oder Waren an Verbraucher

öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Achtung des Privatlebens gerechtfertigt sind.“

verkauft werden, zu erlassen, sofern diese Bestimmungen *verhältnismäßig, nicht diskriminierend und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.“*

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

entfällt

„c) jegliche Art der Vermarktung eines Produkts als identisch mit demselben in mehreren anderen Mitgliedstaaten vermarkteten Produkt, obgleich sich diese Produkte in ihrer Zusammensetzung oder ihren Merkmalen wesentlich voneinander unterscheiden.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ea) für Produkte und Dienstleistungen, die auf Online-Marktplätzen angeboten werden, ob der Dritte, der die Waren oder Dienstleistungen anbietet, ein Unternehmer ist oder nicht.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 7 – Absätze 5 a und 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(5a) Stellt ein Online-Marktplatz oder ein Vergleichsdienst Zugang zu Bewertungen von Produkten durch Verbraucher bereit, werden folgende Informationen als wesentlich angesehen:

a) eine Beschreibung der Verfahren, die bei der Einholung und Vorstellung der Bewertungen der Verbraucher zum Einsatz kamen, und die Angabe, ob die Authentizität dieser Bewertungen geprüft wurden und

b) falls solche Prüfungen stattfinden, eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Prüfung.

(5b) Falls Verbrauchern die Möglichkeit eingeräumt wird, nach Produkten anhand von Suchmaschinen mit einem Schlüsselwort, einem Satz oder einer anderen Eingabe zu suchen, stellen Online-Marktplätze und Vergleichsdienste Informationen über die Hauptparameter bereit, die in der Reihenfolge ihrer relativen Bedeutung präsentiert werden und das Ranking der Angebote bestimmen, die dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage präsentiert werden.“

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 11 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Zusätzlich zu dem Erfordernis nach Artikel 11, für geeignete und wirksame Mittel zur Durchsetzung der Einhaltung zu sorgen, stellen die Mitgliedstaaten zur Beseitigung jeglicher Wirkung unlauterer Geschäftspraktiken im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sicher, dass vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe auch Verbrauchern zur Verfügung stehen, die durch solche unlauteren Geschäftspraktiken geschädigt wurden.**

Geänderter Text

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften Verbrauchern zur Verfügung stehen, die durch solche unlauteren Geschäftspraktiken geschädigt wurden.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 11 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Vertragliche Rechtsbehelfe müssen **mindestens** beinhalten, dass der Verbraucher den Vertrag einseitig kündigen kann.

Geänderter Text

(2) Vertragliche Rechtsbehelfe müssen beinhalten, dass der Verbraucher den Vertrag einseitig kündigen kann. **Es sollten auch zusätzliche vertragliche Rechtsbehelfe, in denen die Art und Schwere des Verstoßes zum Ausdruck kommen, bereitgestellt werden, einschließlich des Rechts auf Erhalt einer Preisminderung oder eines Schadensersatzes. Diese Rechtsbehelfe gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union oder auf Ebene der Mitgliedstaaten für die Anwendung von Rechtsbehelfen.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 11 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Außervertragliche Rechtsbehelfe müssen **mindestens** beinhalten, dass der Verbraucher für den ihm entstandenen Schaden entschädigt werden kann.

Geänderter Text

(3) Außervertragliche Rechtsbehelfe müssen beinhalten, dass der Verbraucher für den ihm entstandenen Schaden entschädigt werden kann.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der **betroffenen** Verbraucher, **auch** in anderen Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

b) die Zahl der **geschädigten** Verbraucher **in dem betreffenden Mitgliedstaat und** in anderen Mitgliedstaaten, **in denen solche Informationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2394 bereitgestellt wurden;**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist;

Geänderter Text

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist, **darunter Maßnahmen des Händlers zur Meldung des Verstoßes oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **gegebenenfalls** die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

Geänderter Text

d) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

fa) ob der Unternehmer geltend macht, dass einschlägige Verhaltenskodizes oder Qualifikationen eingehalten wurden;

Geänderter Text

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/29/EG

Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Die Mitgliedstaaten üben die in diesem Artikel festgelegten Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den geltenden Verfahrensgarantien und den Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen

Geänderter Text

Parlaments und des Rates^{1a}, sowie dem nationalen Recht verhältnismäßig, effizient und wirksam aus.

^{1a}Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) *Handelt es sich bei der zu verhängenden Sanktion um eine Geldbuße, so werden der Jahresumsatz und die jährlichen Nettogewinne des zuwiderhandelnden Händlers sowie etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes oder anderer Verstöße gegen diese Richtlinie verhängt wurden, bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße ebenfalls berücksichtigt.*

Geänderter Text

(3) *Etwaige* Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängt wurden, *werden* bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße ebenfalls berücksichtigt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und

weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im *Sinne* der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *mindestens* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft.

weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, *die als Ergebnis einer koordinierten Maßnahme im Einklang mit Kapitel IV* der Verordnung (EU) 2017/2394 *zu verhängen sind*, auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *10 000 000 EUR oder* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers *im vergangenen Geschäftsjahr* in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft, *je nachdem, welcher Satz höher ist*.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Allgemeininteresse der Verbraucher.*

Geänderter Text

(5) *Die Mitgliedstaaten verwenden Einnahmen aus Geldbußen, um den Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher zu verbessern, einschließlich durch die Einrichtung eines Fonds, aus dem im Fall der Schädigung von Verbrauchern und gegebenenfalls im Fall anderer Schäden, wie der Schädigung des ökologischen Interesses oder der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses, zu der es infolge des Verstoßes kam, Schadensersatz gezahlt werden kann.*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/29/EG
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Zur Durchsetzung von Sanktionen im Rahmen dieser Richtlinie werden die*

*Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet,
ein umfassendes System der öffentlichen
Durchsetzung einzurichten.*

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -6 (neu)

Richtlinie 2005/29/EG

Anhang I – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**-6. In Anhang I wird folgende
Nummer eingefügt:**

**„6a. Anzeige eines Preisnachlasses
ohne Angabe des Referenzpreises, anhand
dessen der Nachlass berechnet wurde,
und ohne eine Möglichkeit, die Gültigkeit
dieses Referenzpreises in den 30 Tagen
vor der Ankündigung nachprüfen zu
können.“**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2005/29/EG

Anhang I – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Zu Zwecken der Verkaufsförderung werden redaktionelle Inhalte in Medien eingesetzt oder Informationen nach einer Online-Suchanfrage eines Verbrauchers bereitgestellt, und der Gewerbetreibende hat diese Verkaufsförderung bezahlt, ohne dass dies aus den Inhalten oder den Suchergebnissen oder aus für den Verbraucher klar erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgehen würde (als Information getarnte Werbung, kostenpflichtige Platzierung oder kostenpflichtige Berücksichtigung). Die Richtlinie 2010/13/EU⁴⁸ bleibt davon

11. Zu Zwecken der Verkaufsförderung werden redaktionelle Inhalte in Medien eingesetzt oder Informationen nach einer Online-Suchanfrage eines Verbrauchers bereitgestellt, und der Gewerbetreibende hat diese Verkaufsförderung **oder hervorgehobene Platzierung, bei der der Hauptteil der Suchergebnisse umgangen wurde, direkt oder indirekt** bezahlt, ohne dass dies aus den Inhalten oder den Suchergebnissen oder aus für den Verbraucher klar erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig **in prägnanter, einfacher und verständlicher** hervorgehen würde (als

unberührt.

Information getarnte Werbung, kostenpflichtige Platzierung oder kostenpflichtige Berücksichtigung). Die Richtlinie 2010/13/EU⁴⁸ bleibt davon unberührt.

⁴⁸ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

⁴⁸ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2005/29/EG
Anhang I – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„13a. Die Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, dass eine Ware aufgrund ihres Aussehens, ihrer Bezeichnung oder ihrer bildlichen Darstellung identisch oder dem Anschein nach identisch mit einer anderen in einem anderen Mitgliedstaat vermarkteten Ware ist, wenn dies nicht der Fall ist, es sei denn, diese Waren unterscheiden sich aufgrund von klaren und nachweisbaren regionalen Präferenzen der Verbraucher, der Verwendung lokaler Inhaltsstoffe oder Anforderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und diese Unterscheidung ist zugleich klar und umfassend gekennzeichnet, sodass sie für Verbraucher umgehend sichtbar wird.“

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2005/29/EG

Anhang I – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„23a. Verwendung verschiedener Techniken, die den Kauf einer großen Zahl von Eintrittskarten für Veranstaltungen ermöglichen, wie etwa durch automatische Software, um die Eintrittskarten dann für mehr als ihren Nennwert weiterzuverkaufen.“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)

Richtlinie 2005/29/EG

Anhang I – Nummer 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„23b. Die Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, dass die Bewertung eines Produkts von einem Verbraucher eingestellt wurde, der das Produkt tatsächlich verwendete, ohne dass sinnvolle und angemessene Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass in der Bewertung die Erfahrung echter Verbraucher wiedergegeben wird.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6d. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„23c. Herbeiführung des falschen Eindrucks, dass andere Verbraucher ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Dienstleistung oder bestimmte digitale Inhalte erworben, verwendet oder empfohlen haben, auf der Grundlage von unzusammenhängenden Parametern, einschließlich Markenpräferenzen und geografischer Standort.“

Begründung

Die Verbraucher stützen sich bei ihren Kaufentscheidungen zunehmend auf Verbraucherbewertungen und -empfehlungen. Anhang I sollte daher geändert werden, um auch diese irreführende Praktik aufzunehmen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „Vertrag über die Bereitstellung digitaler **Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden**“ einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer **bestimmte** digitale Inhalte für den Verbraucher bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher hierfür **den** Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Dies schließt auch Verträge ein, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet,

16. „Vertrag über die Bereitstellung digitaler **Inhalte**“ einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer digitale Inhalte für den Verbraucher bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt und der Verbraucher hierfür **einen** Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Dies schließt auch Verträge ein, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet, um die digitalen Inhalte **gemäß der [Richtlinie über digitale Inhalte]**

um die digitalen Inhalte bereitzustellen oder vom Unternehmer einzuhalten rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken;

bereitzustellen oder vom Unternehmer einzuhalten rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „digitale Dienstleistung“ a) eine Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung, **Verarbeitung** oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu diesen Daten ermöglicht, oder b) eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung von oder jede sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die vom Verbraucher **und** von anderen Nutzern dieser Dienstleistung hochgeladen oder erstellt wurden, **darunter die gemeinsame Nutzung von Video- oder Audioinhalten und andere Formen des Filehosting, Textverarbeitung oder Spiele, die in einer Cloud-Computing-Umgebung und in sozialen Medien angeboten werden;**

Geänderter Text

17. „digitale Dienstleistung“ a) eine Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu diesen Daten ermöglicht, oder b) eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung von oder jede sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die vom Verbraucher **oder** von anderen Nutzern dieser Dienstleistung hochgeladen oder erstellt wurden;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Vertrag über eine digitale Dienstleistung“ einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer eine digitale Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und

Geänderter Text

18. „Vertrag über eine digitale Dienstleistung“ einen Vertrag, nach dem ein Unternehmer eine digitale Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und

der Verbraucher hierfür **den** Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Dies schließt auch Verträge ein, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet, um die digitale Dienstleistung zu erbringen oder vom Unternehmer einzuhaltende rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken;

der Verbraucher hierfür **einen** Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Dies schließt auch Verträge ein, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten des Verbrauchers werden vom Unternehmer ausschließlich verarbeitet, um die digitale Dienstleistung **gemäß der [Richtlinie über digitale Inhalte]** zu erbringen oder vom Unternehmer einzuhaltende rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und der Unternehmer verarbeitet diese Daten nicht zu anderen Zwecken;

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe k

Derzeitiger Wortlaut

k) über die Beförderung von Personen mit Ausnahme des Artikels 8 Absatz 2 und der Artikel 19 und 22;

Geänderter Text

1a. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) über die Beförderung von Personen mit Ausnahme des Artikels 8 Absatz 2 und der Artikel 19, **21** und 22;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011L0083&qid=1537797342987&from=DE>)

Begründung

Diese Änderung ist für die logische Kohärenz des Textes notwendig und daher unmittelbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verknüpft.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen mit Hard- **und** Software, **soweit diese dem Unternehmer bekannt ist** oder **vernünftigerweise bekannt sein dürfte**;⁶⁶

Geänderter Text

h) gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen mit Hard- **oder** Software, **die sich von derjenigen unterscheidet, die üblicherweise für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art verwendet wird**;⁶⁶

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer, E-Mail-Adresse **oder** sonstige Online-Kommunikationsmittel, die gewährleisten, dass der Verbraucher **die** Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, damit der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann. Gegebenenfalls gibt der Unternehmer auch die Anschrift und die Identität des Unternehmers an, in dessen Auftrag er handelt;

Geänderter Text

c) die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer, E-Mail-Adresse **und – soweit verfügbar** – sonstige Online-Kommunikationsmittel, die gewährleisten, dass der Verbraucher **ein Protokoll des Kontakts mit dem Unternehmer und Kopien der schriftlichen** Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, damit der Verbraucher schnell Kontakt zum Unternehmer aufnehmen und effizient mit ihm kommunizieren kann. Gegebenenfalls gibt der Unternehmer auch die Anschrift und die Identität des Unternehmers an, in dessen Auftrag er handelt;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen mit Hard- **und** Software, **soweit diese dem Unternehmer bekannt ist** oder **vernünftigerweise bekannt sein dürfte**;⁶⁶

Geänderter Text

s) gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen mit Hard- **oder** Software, **die sich von derjenigen unterscheidet, die üblicherweise für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen derselben Art verwendet wird**;⁶⁶

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bevor ein Verbraucher auf einem Online-Marktplatz durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Online-Marktplatz zusätzlich über Folgendes:

Geänderter Text

Bevor ein Verbraucher auf einem Online-Marktplatz durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Online-Marktplatz **unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG klar und nutzerfreundlich** zusätzlich über Folgendes:

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **die Hauptparameter für das Ranking der Angebote, die dem**

Geänderter Text

entfällt

***Verbraucher als Ergebnis seiner
Suchanfrage auf dem Online-Marktplatz
präsentiert werden;***

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 6 a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) ob und wie Algorithmen und
automatisierte Entscheidungsverfahren
zur Anwendung kamen, um Angebote
anzuzeigen oder Preise festzulegen,
einschließlich personalisierter
Preisgestaltungsverfahren.***

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 6 a – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***db) die Berechnungsgrundlage für
Preisnachlässe für Produkte oder
Dienstleistungen, die in der Suchanfrage
auf dem Online-Marktplatz präsentiert
werden;***

Begründung

Preisnachlässe, die auf Online-Marktplätzen beispielsweise für Reisen angeboten werden, gelten oft nicht für die spezifischen Daten, nach denen der Verbraucher sucht. In den Suchergebnissen von Online-Marktplätzen sollten daher genaue Informationen zu Preisnachlässen angegeben werden.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 a – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) gegebenenfalls die offizielle Klassifizierung, Kategorisierung oder Qualitätsstufe eines Produkts.

Begründung

In einigen Branchen gibt es offizielle Klassifizierungssysteme (z. B. das Sternesystem für Hotels in der Reisebranche). Online-Marktplätze sollten die offizielle Klassifizierung eines Produkts oder einer Dienstleistung gegebenenfalls angeben.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationsanforderungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen oder aufrechterhalten.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachdem ein Verbraucher auf einem Online-Marktplatz durch einen Fernabsatzvertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden wurde und in Fällen, in denen

das Angebot für das Produkt oder die Dienstleistung dem Online-Marktplatz als rechtswidrig gemeldet und von diesem entfernt wurde, informiert der Online-Marktplatz den Verbraucher umgehend in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:

- a) dass das Produkt oder die Dienstleistung, das bzw. die verkauft oder angeboten wurde, rechtswidrig oder mutmaßlich rechtswidrig ist und entfernt wurde;*
- b) die Identität des Unternehmers, der das entfernte Angebot geschaltet hat;*
- c) den Grund, aus dem das Angebot entfernt wurde.*

Begründung

Online-Marktplätze, die feststellen, dass ein Angebot, ein Produkt oder eine Dienstleistung auf ihrer Plattform rechtswidrig ist, sollten die Verbraucher über die potenzielle Rechtswidrigkeit des Angebots, des Produkts oder der Dienstleistung, das bzw. die sie erworben haben, informieren. Durch eine entsprechende Verpflichtung würden Verbraucher im Wege erhöhter Transparenz besser geschützt.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der folgende Artikel wird angefügt:

„Artikel 6b

Überwachungsanforderungen für die Betreiber von Online-Marktplätzen

Die Betreiber von Online-Marktplätzen sind verpflichtet, angemessene Schritte zu unternehmen, durch die sichergestellt wird, dass die von ihnen angebotenen Dienstleistungen nicht missbraucht werden, wodurch Verbraucher in der

Folge gefährdet werden könnten. Es muss für ein angemessenes Schutzniveau gesorgt werden, das mit der Art der verkauften Waren oder Dienstleistungen und konkreten Belegen für Schäden, die durch den Verkauf entstehen, im Einklang steht. Insbesondere überwachen die Betreiber Tätigkeiten, die darauf hinweisen, dass ein Unternehmer vorgibt, kein Unternehmer zu sein, um die Wahl der Verbraucher und ihre Erwartungen an die Qualität des von ihnen erworbenen Produkts oder der von ihnen erworbenen Dienstleistung zu beeinflussen.“

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -5 (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, stellt der Unternehmer die in Artikel 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher auf **Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen** dauerhaften Datenträger bereit. Diese Informationen müssen lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein.

(<http://www.at4am.ep.parl.union.eu/at4am/ameditor.html?documentID=23770&locale=en#stv!!Cnt=1&langISO=en&crCnt=1&crID0=96674>)

Begründung

Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden. Im digitalen Zeitalter ist es nicht notwendig, dass sämtliche Informationen stets auf Papier übergeben werden müssen.

Geänderter Text

-5. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, stellt der Unternehmer die in Artikel 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger bereit. Diese Informationen müssen lesbar und in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -5 a (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

(2) Der Unternehmer stellt dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertragsdokuments **oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt**, auf einem **anderen** dauerhaften Datenträger zur Verfügung, wobei diese Kopie gegebenenfalls auch die Bestätigung der vorher ausdrücklich erklärten Zustimmung und der Kenntnisnahme des Verbrauchers gemäß Artikel 16 Buchstabe m umfasst.

Geänderter Text

-5a. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unternehmer stellt dem Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertragsdokuments auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, wobei diese Kopie gegebenenfalls auch die Bestätigung der vorher ausdrücklich erklärten Zustimmung und der Kenntnisnahme des Verbrauchers gemäß Artikel 16 Buchstabe m umfasst.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0083&from=DE>)

Begründung

Diese Änderung ist für die innere Logik des Textes notwendig, und der Änderungsantrag ist untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden. Im digitalen Zeitalter ist es nicht notwendig, dass sämtliche Informationen stets auf Papier übergeben werden müssen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: entfällt

„(3) **Bei Kaufverträgen kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat, es sei denn, der Unternehmer hat angeboten, die Waren**

selbst abzuholen.“

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) In Bezug auf digitale Inhalte – soweit es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt –, die vom Verbraucher unter Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder der vom Unternehmer erbrachten digitalen Dienstleistung **hochgeladen** oder erstellt wurden, hat der Unternehmer die nach [der Richtlinie über digitale Inhalte] geltenden Vorschriften einzuhalten und kann die dort vorgesehenen Rechte ausüben.“

Geänderter Text

(5) In Bezug auf digitale Inhalte – soweit es sich dabei nicht um personenbezogene Daten handelt –, die vom Verbraucher unter Nutzung der vom Unternehmer bereitgestellten digitalen Inhalte oder der vom Unternehmer erbrachten digitalen Dienstleistung **zur Verfügung gestellt** oder erstellt wurden, hat der Unternehmer die nach [der Richtlinie über digitale Inhalte] geltenden Vorschriften einzuhalten und kann die dort vorgesehenen Rechte ausüben.“

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe 1

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Beendigung des Vertrags hat der Verbraucher die Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung sowie deren Bereitstellung für Dritte zu unterlassen.“

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe 1 a (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Nach Beendigung des Vertrags hat der Verbraucher die Nutzung der digitalen Inhalte oder der digitalen Dienstleistung sowie deren Bereitstellung für Dritte zu unterlassen.“

(Siehe Änderungsantrag bezüglich Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU).

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe 1 a (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

b) Waren oder **Dienstleistungen** geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können;

1a. Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Waren, *Dienstleistungen* oder *nicht leitungsgebundene Energie* geliefert werden, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt *oder auf dem Rohstoff- oder Energiemarkt* abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011L0083&qid=1537955310239&from=DE>)

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist wegen der internen Logik des Textes notwendig und weil er untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden ist.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe 1 b (neu)

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe h

Derzeitiger Wortlaut

h) es sich um Verträge handelt, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; erbringt der Unternehmer bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu;

Geänderter Text

1b. Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) es sich um Verträge handelt, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten ***oder andere rasch und dringend zu erbringende Leistungen*** vorzunehmen; erbringt der Unternehmer bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder liefert er Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden, so steht dem Verbraucher in Bezug auf diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Waren ein Widerrufsrecht zu;“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011L0083&qid=1537446850688&from=DE>)

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist wegen der internen Logik des Textes notwendig und weil er untrennbar mit anderen zulässigen Änderungsanträgen verbunden ist.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 – Nummer 3

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(3) Es wird folgender Buchstabe angefügt:

Geänderter Text

entfällt

„n) Waren geliefert werden, die der Verbraucher während der Widerrufsfrist in einem Maße genutzt hat, das zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendig gewesen wäre.“

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Zahl der **betreffenden** Verbraucher, **auch** in anderen Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

b) die Zahl der **geschädigten** Verbraucher **in dem betreffenden Mitgliedstaat und** in anderen Mitgliedstaaten, **in denen solche Informationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2394 bereitgestellt wurden**;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2011/83/EU
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist;

Geänderter Text

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist, **darunter Maßnahmen des Händlers zur Meldung des Verstoßes oder zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten oder Verwaltungsbehörden**;

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **gegebenenfalls** die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

Geänderter Text

d) die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) ob der Unternehmer geltend macht, dass einschlägige Verhaltenskodizes oder Qualifikationen eingehalten wurden;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten üben die in diesem Artikel festgelegten Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den geltenden Verfahrensgarantien und den Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, sowie dem nationalen Recht verhältnismäßig, effizient und wirksam aus.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Handelt es sich bei der zu verhängenden Sanktion um eine Geldbuße, so werden der Jahresumsatz und die jährlichen Nettogewinne des zuwiderhandelnden Händlers sowie etwaige** Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes **oder anderer Verstöße** gegen diese Richtlinie verhängt wurden, bei der Festsetzung **des Betrags** der **Geldbuße** ebenfalls berücksichtigt.

Geänderter Text

(3) **Etwaige** Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängt wurden, **werden** bei der Festsetzung **der Höhe** der **Sanktion** ebenfalls berücksichtigt.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im **Sinne** der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf **mindestens** 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, **die als Ergebnis einer koordinierten Maßnahme im Einklang mit Kapitel IV** der Verordnung (EU) 2017/2394 **zu verhängen sind**, auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf **10 000 000 EUR oder** 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers **im vergangenen Geschäftsjahr** in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft, **je nachdem, welcher Satz höher ist**.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Allgemeininteresse der Verbraucher.*

Geänderter Text

(5) *Die Mitgliedstaaten verwenden Einnahmen aus Geldbußen, um den Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher zu verbessern, einschließlich durch die Einrichtung eines Fonds, aus dem im Fall der Schädigung von Verbrauchern und gegebenenfalls im Fall anderer Schäden, wie der Schädigung des ökologischen Interesses oder der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses, zu der es infolge des Verstoßes kam, Schadensersatz gezahlt werden kann.*

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2011/83/EU

Artikel 24 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Zur Durchsetzung von Sanktionen im Rahmen dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, ein umfassendes System der öffentlichen Durchsetzung einzurichten.*

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2011/83/EU

Anhang I – Teil A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) In Teil A erhält der dritte Absatz unter „Widerrufsrecht“ folgende Fassung: **entfällt**

„Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [2] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. [3]“

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2011/83/EU

Anhang I – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Nummer 4 unter „Gestaltungshinweise“ erhält folgende Fassung: **entfällt**

„[4.] Im Falle von Kaufverträgen, in denen Sie nicht angeboten haben, im Fall des Widerrufs die Waren selbst abzuholen, fügen Sie Folgendes ein: „Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben.“

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Nummer 1 – Buchstabe d

Richtlinie 2011/83/EU

Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *Nummer 5 Buchstabe c unter „Gestaltungshinweise“ wird gestrichen.* **entfällt**

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Zahl der **betreffenden** Verbraucher, **auch** in anderen Mitgliedstaaten;

b) die Zahl der **geschädigten** Verbraucher **in dem betreffenden Mitgliedstaat und** in anderen Mitgliedstaaten, **in denen solche Informationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2394 bereitgestellt wurden;**

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe b), entspricht Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe c des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist;

c) Maßnahmen des Händlers zur Minderung oder Behebung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist, **darunter Maßnahmen des Händlers zur Meldung des Verstoßes oder zur Zusammenarbeit**

**mit den zuständigen Gerichten oder
Verwaltungsbehörden;**

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe c), entspricht Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe d des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **gegebenenfalls** die Vorsätzlichkeit
oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

d) die Vorsätzlichkeit oder
Fahrlässigkeit des Verstoßes;

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe d), entspricht Artikel 8b – Absatz 2 – Buchstabe e des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fa) ob der Unternehmer geltend
macht, dass einschlägige
Verhaltenskodizes oder Qualifikationen
eingehalten wurden;**

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten üben die in diesem Artikel festgelegten Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den geltenden Verfahrensgarantien und den Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, sowie dem nationalen Recht verhältnismäßig, effizient und wirksam aus.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Handelt es sich bei der zu verhängenden Sanktion um eine Geldbuße, so werden der Jahresumsatz und die jährlichen Nettogewinne des zuwiderhandelnden Händlers sowie etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes oder anderer Verstöße gegen diese Richtlinie verhängt wurden, bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße ebenfalls berücksichtigt.

(3) Etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängt wurden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Sanktion ebenfalls berücksichtigt.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im *Sinne* der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *mindestens* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, *die als Ergebnis einer koordinierten Maßnahme im Einklang mit Kapitel IV* der Verordnung (EU) 2017/2394 *zu verhängen sind*, auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *10 000 000 EUR oder* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers *im vergangenen Geschäftsjahr* in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft, *je nachdem, welcher Satz höher ist*.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Allgemeininteresse der Verbraucher.*

Geänderter Text

(5) *Die Mitgliedstaaten verwenden Einnahmen aus Geldbußen, um den Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher zu verbessern, einschließlich durch die Einrichtung eines Fonds, aus dem im Fall der Schädigung von Verbrauchern und gegebenenfalls im Fall anderer Schäden, wie der Schädigung des ökologischen Interesses oder der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses, zu der es infolge des Verstoßes kam, Schadensersatz gezahlt werden kann.*

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 93/13/EWG

Artikel 8 b – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Zur Durchsetzung von Sanktionen im Rahmen dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, ein umfassendes System der öffentlichen Durchsetzung einzurichten.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Zahl der **betreffenden** Verbraucher, **auch** in anderen Mitgliedstaaten;

b) die Zahl der **geschädigten** Verbraucher **in dem betreffenden Mitgliedstaat und** in anderen Mitgliedstaaten, **in denen solche Informationen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2394 bereitgestellt wurden;**

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b), entspricht Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe j des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Maßnahmen des Händlers zur

c) Maßnahmen des Händlers zur

Minderung oder Behebung des Schadens,
der Verbrauchern entstanden ist;

Minderung oder Behebung des Schadens,
der Verbrauchern entstanden ist, **darunter
Maßnahmen des Händlers zur Meldung
des Verstoßes oder zur Zusammenarbeit
mit den zuständigen Gerichten oder
Verwaltungsbehörden;**

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c), entspricht Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe k des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **gegebenenfalls** die Vorsätzlichkeit
oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

d) die Vorsätzlichkeit oder
Fahrlässigkeit des Verstoßes;

(Der Verweis im Kopftext, der sich auf einen geänderten Rechtsakt bezieht (Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d), entspricht Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe l des Vorschlags der Kommission. Diese Abweichung ist auf die falsche Nummerierung in der englischen Version des Kommissionsvorschlags zurückzuführen).

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**fa) ob der Unternehmer geltend
macht, dass einschlägige
Verhaltenskodizes oder Qualifikationen
eingehalten wurden;**

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten üben die in diesem Artikel festgelegten Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den geltenden Verfahrensgarantien und den Datenschutzvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, sowie dem nationalen Recht verhältnismäßig, effizient und wirksam aus.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Handelt es sich bei der zu verhängenden Sanktion um eine Geldbuße, so werden der Jahresumsatz und die jährlichen Nettogewinne des zuwiderhandelnden Händlers sowie etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes oder anderer Verstöße gegen diese Richtlinie verhängt wurden, bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße ebenfalls berücksichtigt.

(3) Etwaige Geldbußen, die in anderen Mitgliedstaaten wegen desselben Verstoßes gegen diese Richtlinie verhängt wurden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Sanktion ebenfalls berücksichtigt.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension im *Sinne* der Verordnung (EU) 2017/2394 auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *mindestens* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Rahmen der Sanktionen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension, *die als Ergebnis einer koordinierten Maßnahme im Einklang mit Kapitel IV* der Verordnung (EU) 2017/2394 *zu verhängen sind*, auch möglich ist, Geldbußen zu verhängen, deren Höchstbetrag sich auf *10 000 000 EUR oder* 4 % des Jahresumsatzes des Unternehmers *im vergangenen Geschäftsjahr* in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft, *je nachdem, welcher Satz höher ist*.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Allgemeininteresse der Verbraucher.*

Geänderter Text

(5) *Die Mitgliedstaaten verwenden Einnahmen aus Geldbußen, um den Schutz des Allgemeininteresses der Verbraucher zu verbessern, einschließlich durch die Einrichtung eines Fonds, aus dem im Fall der Schädigung von Verbrauchern und gegebenenfalls im Fall anderer Schäden, wie der Schädigung des ökologischen Interesses oder der Schädigung eines anderen geschützten Allgemeininteresses, zu der es infolge des Verstoßes kam, Schadensersatz gezahlt werden kann.*

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Richtlinie 98/6/EG

Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Zur Durchsetzung von Sanktionen im Rahmen dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, ein umfassendes System der öffentlichen Durchsetzung einzurichten.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Anwendung „Europäische Verbraucherrechte“

(1) Bis zum 1. Januar 2021 entwickelt die Kommission eine mobile Anwendung, die als Eintrittspunkt für Bürger dient, die Informationen über ihre Verbraucherrechte einholen wollen, und für Verbraucher, die eine außergerichtliche Einigung ihrer Streitigkeiten, die unter die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 fallen, anstreben, sowie Unterstützung bei Beschwerden mittels des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren erhalten wollen.

(2) Die mobile Anwendung gemäß Absatz 1 hat folgende Funktionen:

a) Bereitstellung einer Vorlage für ein elektronisches Beschwerdeformular, das vom Verbraucher ausgefüllt werden kann;

b) Übermittlung des ausgefüllten Beschwerdeformulars an die gemäß Verordnung (EU) Nr. 524/2013

*engerichtete ODR-Plattform oder an
das – abhängig von den beteiligten
Parteien – zuständige Europäische
Verbraucherzentrum;*

*c) Bereitstellung genauer und
aktueller Informationen zu
Verbraucherrechten und Garantien im
Zusammenhang mit dem Erwerb von
Waren und Dienstleistungen, die klar,
verständlich und leicht zugänglich sind.*

BEGRÜNDUNG

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag in vielen Bereichen eine gute Grundlage darstellt, da die Einführung zufriedenstellender Reformen infolge der Ergebnisse im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) vorgesehen ist.

In dem Berichtsentwurf werden daher nicht viele wesentliche Änderungen am ursprünglichen Kommissionansatz vorgenommen, mit Ausnahme des umstrittensten Themas: Änderungen des Widerrufsrechts.

Der Berichterstatter versteht und kann die Notwendigkeit nachvollziehen, dass ein Gleichgewicht zwischen den Rechten, die Verbrauchern zugestanden werden, und den Erwartungen, die dann an Unternehmen gerichtet werden, geschaffen werden muss. Im Bereich des Widerrufsrechts gibt es Beispiele für Fälle, in denen die bestehenden Rechte von einer Minderheit der Verbraucher missbraucht wurden. Für kleine Unternehmen kann dies eine Herausforderung darstellen, und der Berichterstatter ist weiterhin offen für alternative Entschärfungen dieser Rechte, die zugunsten dieser Unternehmen eingeführt werden könnten.

Dennoch wird durch den Vorschlag der Kommission ein negatives Signal an die Verbraucher gesendet, durch das nach Ansicht des Berichterstatters das Wachstum des Internethandels beeinträchtigt werden könnte. Mit Blick auf die weitere Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt stellt der Berichterstatter fest, dass auch dafür zu sorgen ist, dass die Bürger und Unternehmen bei ihrer Online-Tätigkeit auch andernorts durch eine entsprechende Rechtsgrundlage unterstützt werden. In diesem Bereich wird der Online-Verkauf von Gütern ganz besonders dadurch angekurbelt, dass Verbraucher einfach und umstandslos von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können. Würden die Rollen anders verteilt, so bestünde die Gefahr, dass weniger Verkäufe online getätigt würden, was nach Ansicht des Berichterstatters für alle Seiten schlechter wäre.

Bezüglich von Sanktionen werden mehrere Änderungen vorgeschlagen, um für mehr Klarheit zu sorgen. Insbesondere wird vorgeschlagen, in den betreffenden Artikeln deutlicher den Standpunkt bezüglich der möglichen Verhängung von auf der Grundlage des Umsatzes festgelegten Geldbußen wiederzugeben, der in den Erwägungsgründen vertreten wurde. In den einschlägigen Artikeln ist dies nicht klar an Fälle geknüpft, in denen erfolgreich Klage gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz („CPC-Verordnung“) geführt wurde, weswegen dies nun ausdrücklich festgehalten wird.

Der Berichterstatter schlägt außerdem vor, die Ideen der Kommission darüber weiter auszubauen, wie dafür gesorgt werden kann, dass Sanktionen genutzt werden, um das Verbraucherinteresse zu fördern. Nach Ansicht des Berichterstatters kommen Sanktionen – wenn überhaupt – oft nur am Rande den geschädigten Personen zugute. Für die Besitzer eines Autos der Marke VW, um ein aktuelles Beispiel anzuführen, macht es möglicherweise keinen Unterschied, ob eine nationale Regierung dem Unternehmen eine Geldbuße auferlegt oder nicht, und auch die Umweltschäden würden durch eine solche Geldbuße nicht direkt behoben. Der Berichterstatter schlägt deshalb vor, die Einnahmen aus Geldbußen eindeutiger mit konkreten Maßnahmen zu verknüpfen, mit denen betroffene Verbraucher unterstützt werden.

Der Berichterstatter schlägt erneute Klarstellungen der Bestimmungen vor, die im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen und Werbefahrten gelten, um die Bedingungen klarer abzustecken, unter denen die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können,

Beschränkungen einzuführen. Es soll deutlich werden, dass es hierbei nicht um eine Diskussion über die Vorzüge und Nachteile von Haustürverkäufen an sich geht, sondern beabsichtigt wird, gezielte Bestimmungen zur Regelung von Fällen zu schaffen, in denen eine aggressive oder irreführende Vorgehensweise angewandt wird.

Bezüglich von Produkten von zweierlei Qualität hat der Berichterstatter dem vorläufigen Ergebnis des Initiativberichts des IMCO-Ausschusses über Produkte von zweierlei Qualität eingehend Rechnung getragen. In dem Bericht wurde festgestellt, dass einige der Kommissionsvorschläge verbessert werden könnten, jedoch wurden keine konkreten Empfehlungen erteilt, welche Verbesserungen vorgenommen werden könnten. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass der Text dadurch verbessert werden könnte, dass deutlicher auf europaweite Methoden verwiesen wird. Die Erwägungsgründe wurden entsprechend geändert.

Bezüglich der Transparenzanforderungen für Online-Marktplätze werden zwei Klarstellungen eingeführt.

Die erste bezieht sich auf Anzeigen, die zwischen Suchergebnissen erscheinen. Der Berichterstatter stimmt mit der Kommission darin überein, dass dies geklärt werden sollte. Es gibt jedoch Fälle, in denen die „Tätigung einer Zahlung“ eines der Kriterien für das Ranking von Suchergebnissen wäre. In diesen Fällen wäre die Zahlung nicht der entscheidende Parameter, weswegen es nicht angemessen erscheint, diese genauso wie bezahlte Anzeigen zu behandeln. Im Fall von Anzeige wird durch die Zahlung dafür gesorgt, dass die Anzeige bei bestimmten Schlüsselbegriffen auf der Seite unabhängig davon erscheint, wie der Algorithmus des Marktplatzes funktioniert. Mit dem Vorschlag des Berichterstatters sollen Fälle wie letztgenanntes Beispiel erfasst werden, was wohl auch das Ziel der Kommission ist.

Die zweite Klärung steht im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Hauptparameter für das Ranking der Suchergebnisse, das vom Online-Marktplatz zur Verfügung gestellt wird. „Kurz und bündig“ sollte hierbei das Motto lauten, so die Meinung des Berichterstatters. Informationen für Verbraucher sollten leicht verständlich sein und sich auf das beziehen, was auf dem Bildschirm zu sehen ist. Es ist für den Verbraucher nicht sehr hilfreich, wenn er eine zwölfseitige Beschreibung der möglichen Arbeitsweise der Suchmaschine vorgelegt bekommt, vor allem wenn er eilig etwas prüfen möchte. Außerdem haben Verbraucher meist die Möglichkeit, die Suchergebnisse durch Filter oder die Neuordnung von Tools auf der Website neu aufzulisten. Der Berichterstatter hält es daher für ausreichend, dass Online-Marktplätze die wichtigsten Parameter auflisten, und eine ausführliche Beschreibung für unnötig.

Abschließend wird noch ein Vorschlag zur Funktionsweise der Plattform zur Online-Streitbeilegung (ODR) und zur Arbeit der Europäischen Verbraucherzentren vorgelegt. Der Berichterstatter ist der Überzeugung, dass die Sichtbarkeit und Wahrnehmung von Verbraucherrechten durch die Einführung einer Mobilanwendung gefördert werden könnten. Mit der Anwendung würden zwei Zwecke verfolgt: (a) Sie soll als einfacher Orientierungspunkt für Verbraucher dienen, die ihre Verbraucherrechte verstehen und nutzen wollen, und (b) sie soll als zweiter Eintrittspunkt zu den Streitbeilegungs- und Hilfsdiensten dienen, die von der ODR-Plattform und den Europäischen Verbraucherzentren angeboten werden. Die Anwendung würde keine nachgeschalteten Funktionen erfüllen, sondern lediglich Beschwerden an die zuständige Stelle weiterleiten. Viele Verbraucher kennen diese Systeme und Dienste allerdings nicht besonders gut, weswegen eine „Wegweiser- und Orientierungsfunktion“ für sie sehr hilfreich wäre.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bessere Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0185 – C8-0143/2018 – 2018/0090(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	11.4.2018			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.5.2018			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 2.5.2018	ENVI 2.5.2018	JURI 2.5.2018	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ECON 31.5.2018	ENVI 16.5.2018	JURI 23.4.2018	
Berichterstatter Datum der Benennung	Daniel Dalton 16.5.2018			
Prüfung im Ausschuss	11.7.2018	3.9.2018	10.10.2018	21.11.2018
Datum der Annahme	22.1.2019			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 37 - : 1 0 : 1			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Pascal Arimont, Dita Charanzová, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Pascal Durand, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Morten Løkkegaard, Eva Maydell, Marlene Mizzi, Nosheena Mobarik, Jiří Pospíšil, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Biljana Borzan, Edward Czesak, Martin Schirdewan, Adam Szejnfeld, Josef Weidenholzer			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	David Borrelli			
Datum der Einreichung	28.1.2019			

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

37	+
ALDE	Dita Charanzová, Morten Løkkegaard, Jasenko Selimovic
ECR	Edward Czesak, Daniel Dalton, Nosheena Mobarik, Anneleen Van Bossuyt
EFDD	Marco Zullo
ENF	Mylène Troszczynski
GUE/NGL	Dennis de Jong, Martin Schirdewan
NI	David Borrelli
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Eva Maydell, Jiří Pospíšil, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Adam Szejnfeld, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu
S&D	Biljana Borzan, Nicola Danti, Evelyne Gebhardt, Maria Grapini, Liisa Jaakonsaari, Marlene Mizzi, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler, Josef Weidenholzer
VERTS/ALE	Pascal Durand, Igor Šoltes

1	-
ENF	John Stuart Agnew

1	0
EFDD	Robert Jarosław Iwaszkiewicz

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung